

im Juni 2010

Mandanten-Rundbrief Transportrecht

Aus aktuellem Anlass:

Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.04.2010, Az.: I ZR 31/08.

Mit Urteil vom 22.04.2010 hat der Bundesgerichtshof eine weitreichende Entscheidung getroffen, die wie folgt zusammengefasst werden kann:

Während bisher für Frachtansprüche (also Ansprüche auf Transportvergütung) die einjährige Verjährung gem. § 439 Abs. 1 Satz 1 HGB galt, hat der BGH nunmehr entschieden, dass auch diese Ansprüche der dreijährigen Verjährung nach § 439 Abs. 1 S. 2 HGB unterliegen können.

Grundsätzlich gilt, dass Ansprüche auf Transportvergütung innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung verjähren. Es handelt sich bei Frachtzahlungsansprüchen um so genannte Primärleistungsansprüche. Ein Großteil der transportrechtlichen Literatur war bisher davon ausgegangen, dass solche Primärleistungsansprüche (Anspruch auf Frachtzahlung, Anspruch auf Durchführung eines Transportes sowie sonstige Ansprüche auf Hauptleistungspflichten) nicht von § 439 Abs. 1 Satz 2 HGB (regelt die 3-jährige Verjährung) erfasst sind. Dieser Literaturmeinung hat der Bundesgerichtshof nun eine Absage erteilt.

§ 439 Abs. 1 Satz 2 HGB lautet wie folgt: „Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.“

Diese Norm war bisher überwiegend so verstanden worden, dass die Verlängerung der Verjährungsfrist auf drei Jahre ab Ablieferung nur so genannte Sekundärleistungsansprüche (also überwiegend Schadensersatzansprüche) betreffen kann.

Der Bundesgerichtshof hat nun unmissverständlich entschieden, dass diese dreijährige Verjährung auch für Frachtzahlungsansprüche sowie sonstige Hauptleistungsansprüche, zum Beispiel Anspruch auf Durchführung von Transporten, anwendbar ist. Das gilt nach dem Handelsgesetzbuch zunächst für nationale Transporte. Wie der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung jedoch erkennen lässt, wird sich diese Auffassung wohl auch für grenzüberschreitende Transporte in Anwendung des Artikel § 32 Abs. 1 Satz 2 CMR durchsetzen.

Für Sie bedeutet dieses:

Eine die dreijährige Verjährungsfrist des § 439 Abs. 1 Satz 2 HBG auslösende vorsätzliche Nichtzahlung ist dem Schuldner dann vorzuwerfen, wenn er entgegen besserem Wissen die Existenz eines Anspruchs abstreitet oder wider besseren Wissens behauptet, dass der gegen ihn gerichtete Anspruch nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sei.

Liegt auf der Hand, dass die vom Schuldner für die Leistungsverweigerung genannten Gründe nur vorgeschoben sind, gibt es nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes keinen vernünftigen Grund, ihm die kurze Verjährungsfrist des § 439 Abs. 1 Satz 1 HBG (also nur ein Jahr) zu Gute kommen zu lassen. Es soll dann die dreijährige Verjährung ab Ablieferung gelten.

Anderes kann dann gelten, wenn der Schuldner sich mit Erfolg darauf beruhen kann, dass er einem Rechtsirrtum unterlägen sei. Der Vorsatz entfällt nämlich, wenn der Schuldner – aus welchen Gründen auch immer – der Ansicht ist, nicht zu schulden, bereits aufgerechnet zu haben oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen zu können. Diese Behauptungen müssen aber nachvollziehbar und nicht nur vorgeschoben sein, um den Schuldner zu entlasten.

Praxistipp:

Prüfen Sie Ihre Buchhaltung daraufhin, ob ggfls. bereits verjährte Ansprüche unter dem vorgenannten Gesichtspunkt nach der neuen Rechtsprechung noch unverjährt sein könnten!

Andrea Bartholl

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht